

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der ledigen Haushälterin Mathilde K [REDACTED] in D [REDACTED] - B [REDACTED]
Nr. [REDACTED],

Antragstellerin, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführerin,

- vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] in
Ba [REDACTED], O [REDACTED]straße [REDACTED], und Karl Heinrich F [REDACTED]
in H [REDACTED], Ba [REDACTED]straße [REDACTED] -

gegen

1.

2.

3.

4.

Antragsgegner, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,

-

-

weitere Beteiligte:

a)

b)

c)

d)

c)

f)

g)

wegen Feststellung des Hoferben

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 10. Juli 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Buresch und Meyer beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlandesgerichts in Celle vom 25. September 1961 wird auf Kosten der Antragstellerin, die den Antragsgegnern die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 17 200 bis 18 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der am 10. Oktober 1955 verstorbene Amtsgerichtsrat a.D. Dr. Hilmar von J[REDACTED] war Eigentümer des in B[REDACTED] gelegenen, im Grundbuch des Amtsgerichts Wennigsen von

D [REDACTED] - B [REDACTED] Band II Blatt [REDACTED] und [REDACTED] eingetragenen Hofes von 33,2304 ha, dessen Ländereien seit mehr als 50 Jahren ständig verpachtet gewesen sind. Eigenes Inventar besitzt der Hof seit langem nicht mehr. Der auf den Erblasser entfallende Anteil am Einheitswert betrug bei Eintritt des Erbfalls 45 800 DM.

Der Erblasser, der nicht verheiratet gewesen ist, war Richter bei dem Amtsgericht in Wennigsen und hatte dort den Vorsitz im Anerbengericht und später auch im Landwirtschaftsgericht. Seit dem Jahre 1935 führte die am 15. Februar 1905 geborene Antragstellerin seinen Haushalt.

Der Erblasser hatte eine Schwester Elisabeth, die im Alter von 11 Jahren vorverstorben ist, eine Schwester Sophie von M [REDACTED] die im Jahre 1923 verstorben ist und mehrere Abkömmlinge hinterlassen hat, sowie einen Bruder Adolf von J [REDACTED]. Dieser ist am 15. Dezember 1952 verstorben. Er war verheiratet und hatte acht Kinder. Zu ihnen gehören die Antragsgegner,

Der Erblasser setzte durch ein privatschriftliches Testament vom 19. Juni 1948 die Antragstellerin zu seiner alleinigen Erbin und zugleich zur Hoferbin ein. In einem weiteren privatschriftlichen Testament vom 29. Dezember 1951 wiederholte der Erblasser diese Erbeinsetzung. Zugleich enterbte er seinen Bruder Adolf und dessen Abkömmlinge sowie die Kinder seiner Schwester Sophie von M [REDACTED]. Außerdem enterbte er auch alle Nachkommen der Genannten.

Auf Grund dieser am 11. Oktober 1955 eröffneten Testamente beantragte die Antragstellerin die Erteilung eines Erbscheins nebst Hoffolzeugnis. Ihr wurde nur ein Teilerbschein als Erbin des hoffreien Vermögens des Erblassers

erteilt, weil die Antragsgegner der Erteilung des Hof-
folgezeugnisses widersprochen und geltend gemacht hatten,
daß die Einsetzung der Antragstellerin zur Hoferbin un-
wirksam sei.

In dem gegenwärtigen Verfahren hat die Antragstel-
lerin die Feststellung begehrt, daß sie Hoferbin des Gutes
in B [REDACTED] geworden sei. Die Antragsgegner haben bean-
tragt, festzustellen, daß diese nicht Hoferbin geworden
sei.

Das Landwirtschaftsgericht hat festgestellt, daß die
Antragstellerin nicht Hoferbin geworden sei.

Die Antragstellerin hat als Beschwerdeführerin in
erster Linie beantragt,
festzustellen, daß sie den Hof nach bürgerlichem
Recht geerbt habe,
und hat hilfsweise
um die Feststellung gebeten, daß sie Hoferbin
nach Höferecht geworden sei.

Die Antragsgegner haben um Zurückweisung der Be-
schwerde geboten.

Das Beschwerdegericht hat durch Beschluß vom
18. Januar 1960 festgestellt, daß die Antragsgegnerin Erbin
der landwirtschaftlichen Besitzung des Erblassers geworden
ist. Es ist davon ausgegangen, daß der Erblasser den Hof-
erben trotz des Vorhandenseins von Verwandten der 5. Ord-
nung des § 5 HÖfEO frei bestimmen konnte und ein Mißbrauch
dieses Bestimmungsrechts nicht vorliege. Es hat die Ent-
erbung der Geschwister und Geschwisterkinder des Erblassers
als wirksam angesehen und ausgeführt, daß die Antragstellerin,

falls sie beim Tode des Erblassers wirtschaftsfähig gewesen sei, Hoferbin geworden sei. Das Beschwerdegericht hat weiter erwogen, daß, falls die Antragstellerin damals zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes nicht in der Lage gewesen sei, angesichts der Enterbung der Verwandten ein Hoferbe überhaupt nicht vorhanden, der Hof also verwaist gewesen sei, so daß er sich gemäß § 10 HöfeO nach allgemeinem Recht vererbt habe und die Antragstellerin dann nach diesem Recht, welches das Erfordernis der Wirtschaftsfähigkeit nicht kenne, Erbin des Hofes geworden sei. Das Beschwerdegericht ist so zu dem Ergebnis gelangt, daß die Antragstellerin auf jeden Fall die landwirtschaftliche Besitzung des Erblassers geerbt habe. Es hat deshalb die Frage der Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin zur Zeit des Erbfalls, die weitere Ermittlungen erforderlich gemacht hätte, auf sich beruhen lassen und dahingestellt gelassen, ob die Antragstellerin die Besitzung als Hoferbin oder gemäß § 10 HöfeO nach allgemeinem Recht geerbt hat. Es hat sich deshalb auf die Feststellung beschränkt, daß die Antragstellerin den Hof "geerbt" habe.

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegner, mit der sie die Feststellung begehrten, daß die Antragstellerin weder Hoferbin noch Erbin des Hofes nach bürgerlichem Recht geworden sei, hat der beschließende Senat die Entscheidung des Beschwerdegerichts aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Der Senat hat in diesem Beschluß, auf den wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten Bezug genommen wird, als entscheidend angesehen, ob die Antragstellerin zur Zeit des Erbfalls wirtschaftsfähig gewesen ist, da der Hofeigentümer die Hoffolge nach Höferecht nicht ausschließen könne und daher, wenn er die gesetzliche Erbfolge ausschließen wolle, nur die Wahl habe, entweder eine

der hoferbenberechtigten Personen des § 5 HöfeO zum Hofnachfolger zu bestimmen oder eine andere natürliche, wirtschaftsfähige Person als Hoferben einzusetzen. Der Senat ist so zu dem Ergebnis gelangt, daß die Antragstellerin nur Hoferbin geworden sein kann, wenn sie zur Zeit des Erbfalles wirtschaftsfähig war, und daß sich der Hof anderenfalls auf den nach der Höfeordnung berufenen gesetzlichen Hoferben vererbt hat.

Nach der Zurückverweisung hat die Antragstellerin beantragt,

den Beschluß des Landwirtschaftsgerichts aufzuheben und festzustellen, daß sie Hoferbin geworden sei.

Die Antragsgegner haben nunmehr beantragt, festzustellen, daß die Antragstellerin nicht Hoferbin geworden ist, und hilfsweise festzustellen, daß der Antragsgegner Henning von Jeinsen Hoferbe geworden ist.

Die Beteiligten haben hinfort nur noch über die Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin zur Zeit des Erbfalls gestritten. Das Beschwerdegericht hat weitere Ermittlungen in dieser Hinsicht angestellt. Es hat Zeugen vernommen und in der mündlichen Verhandlung auch die Antragstellerin und die Antragsgegner zu 1, 2 und 4 gehört. Es hat sodann die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Amtsgerichts zurückgewiesen und festgestellt, daß der Landwirt H. von J. Hoferbe nach dem Erblasser geworden ist.

Hiergegen richtet sich die von dem Oberlandesgericht nicht zugelassene Rechtsbeschwerde der Antragstellerin,

mit der sie ihren Antrag, festzustellen, daß sie Hoferbin geworden sei, weiter verfolgt. Die Antragsgegner bitten, das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

II.

Das Beschwerdegericht ist, da Anhaltspunkte für die Sittenwidrigkeit der letztwilligen Verfügung des Erblassers nicht gegeben seien und die Antragsgegner auch ihre früheren Angriffe in dieser Richtung nicht mehr verfolgten, von der Gültigkeit des Testaments ausgegangen. Dementsprechend hat es zunächst geprüft, ob die Antragstellerin bei Eintritt des Erbfalles wirtschaftsfähig war. Das Oberlandesgericht hat diese Frage auf Grund des Ergebnisses seiner Ermittlungen verneint.

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt: Es komme darauf an, ob die Antragstellerin am 10. Oktober 1955 die Fähigkeit besessen habe, den Hof des Erblassers zu bewirtschaften, wobei es keine Rolle spiele, daß das Anwesen verpachtet sei. Bei der Beurteilung der Wirtschaftsfähigkeit einer Frau seien die gleichen Maßstäbe anzulegen, die für die Wirtschaftsfähigkeit eines männlichen Hofnachfolgers entscheidend seien. Für die Bewirtschaftung des hier in Rede stehenden Hofes, der an der oberen Grenze der Mittelbetriebe liege, seien Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich, die in der Regel nur durch eine sachkundige und länger dauernde Beschäftigung in Betrieben ähnlicher Größenordnung zu erwerben seien. In erster Linie müsse der Inhaber eines solchen Betriebes fähig sein, einen Wirtschaftsplan aufzustellen und durchzuführen, mindestens aber seine sachgemäße Durchführung durch Hilfskräfte zu überwachen, Fehler zu erkennen und für ihre Beseitigung zu sorgen. Der Lebenslauf der

Antragstellerin lasse an keiner Stelle erkennen, daß sie im Laufe ihres Lebens irgendwann und irgendwie Gelegenheit gehabt und genutzt habe, die dafür erforderlichen Kenntnisse theoretisch zu erwerben und praktisch anzuwenden. Ihre Beschäftigung in der Landwirtschaft habe sich auf zwar notwendige, aber untergeordnete Arbeiten beschränkt, bei denen nennenswert höhere Anforderungen an sie nicht gestellt worden seien, als sie an ungelernte landwirtschaftliche Hilfskräfte gestellt zu werden pflegten. Daß die Antragstellerin melken und buttern sowie mit einem pferdebespannten Ackervagen fahren könne, besage noch nichts für ihre Fähigkeit, einen Betrieb von 130 Morgen selbstverantwortlich zu leiten oder zu überwachen. Hierfür könne auch aus ihrer Fähigkeit nichts hergeleitet werden, einen Hausgarten zu bestellen und Kleinvieh zu halten und zu pflegen. Es fehle der Antragstellerin danach schon an einer gründlichen Ausbildung in allgemeinen Fragen der Landwirtschaft.

Die Antragstellerin habe, so meint das Beschwerdegericht, auch keine Erfahrungen auf anderen Gebieten sammeln können, die für die Führung eines so großen Betriebes erforderlich seien. Solche Betriebe erforderten die Fähigkeit zur Organisation, Planung und Menschenbehandlung, weil die rein mechanischen Arbeiten von unselbständig arbeitenden Hilfskräften ausgeführt werden müßten, die der Anleitung und Überwachung bedürften. Dafür, daß die Antragstellerin diese Fähigkeiten nicht besitze, spreche deutlich ihre Haltung in der Zeit unmittelbar nach dem Erbfall. Denn die Antragstellerin habe, was bis zur Einleitung der Nachlaßpflegschaft in ihrer Macht gelegen hätte und was angesichts ihrer subjektiven Überzeugung, Hoferbin zu sein, nahe gelegen hätte, für die Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten aus den ihr zur Verfügung

stehenden Mitteln nicht gesorgt. Das sei nicht durch nervliche Zerrüttung infolge jahrelanger Verfolgung durch die übrigen Erbprätendenten zu erklären, sondern habe seinen Grund darin, daß die Antragstellerin den notwendigen Blick für das , was getan werden mußte, und die Erfahrung, wie es getan werden mußte, nicht gehabt habe. Nach seinen Bekundungen habe der Nachlaßpfleger Wöltje wegen der Haltung der Antragstellerin bei der Schaffung klarer Verhältnisse besonders große Schwierigkeiten gehabt.

Das Beschwerdegericht, das bereits aus den angeführten Gründen die Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin verneint hat, hat ferner erwogen, daß die Übernahme des seit mehr als 50 Jahren verpachteten, von jeglichem landwirtschaftlichen Inventar entblößten Hofes ganz besonders hohe Anforderungen an die physischen und die finanziellen Kräfte und die Fähigkeiten des Übernehmers stellen würde und daß die Antragstellerin seit 1935 in einem landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr tätig gewesen sei. Nach der Ansicht des Oberlandesgerichts haben sich seit 1935 die Verhältnisse in der Landwirtschaft durch die Mechanisierung der Betriebe, durch Leutemangel und durch betriebswirtschaftliche Umstellungen so erheblich geändert, daß es selbst einem erfahrenen Landwirt schwer fallen würde, den hinterlassenen Betrieb wieder in Gang zu bringen, was für die Antragstellerin schlechthin unmöglich wäre. Selbst ihr kleiner Haushaltsbetrieb, den sie seit 1935 geleitet habe, befinde sich nach der Augenscheinseinnahme in einem Zustand, der nicht als ordnungsmäßig bezeichnet werden könne.

Das Beschwerdegericht hat weiter ausgeführt: Die Antragstellerin habe bei ihrer Anhörung vor dem Senat bei ihrer Befragung durch die sachkundigen landwirtschaftlichen Bei-

sitzer über wenigstens geringe landwirtschaftliche Grundkenntnisse vollkommen versagt. Sie habe die einfachsten Fragen nicht beantworten können. Dabei habe sie sich schließlich, obwohl sie sonst regen Anteil an der Verhandlung genommen habe, vielleicht aus einer gewissen Trotzhaltung heraus, aber nicht etwa wegen körperlicher Hinfälligkeit geweigert, derartige Fragen zu beantworten. Die Bereitschaft der Antragstellerin, sich nach Wiederherstellung ihrer Gesundheit die etwa noch fehlenden Kenntnisse anzueignen, reiche zur Bejahung der Wirtschaftsfähigkeit im Zeitpunkt des Erbfalls nicht aus; denn der Antragstellerin könne ebensowenig wie einem anderen Unternehmer eines Hofes eine Art "Lehrzeit" zur Erlangung der Wirtschaftsfähigkeit zugestanden werden.

Das Beschwerdegericht, nach dessen Ansicht weitere Ermittlungen nicht erforderlich waren, hat aus der festgestellten Wirtschaftsunfähigkeit gefolgert, daß die letztwillige Verfügung des Erblassers insgesamt nichtig ist und diese Nichtigkeit auch die von dem Erblasser ausgesprochene "Enterbung" seiner Verwandten umfaßt, da sie in deutlich erkennbarer zweckbedingter Abhängigkeit von der Einsetzung der Antragstellerin zur Hoferbin stehe.

Das Beschwerdegericht hat ferner auf Grund des Hilfsantrages der Antragsgegner festgestellt, daß der Antragsgegner zu 2, H. [REDACTED] von J. [REDACTED], Hoferbe nach dem Erblasser geworden ist.

Die Antragstellerin hält die Rechtsbeschwerde für zulässig, weil das Beschwerdegericht von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Oberlandesgerichts Braunschweig abgewichen sei und seine Entscheidung auch auf diesen Abweichungen beruhe.

Die Rechtsbeschwerde ist, wie noch darzulegen ist, unzulässig.

1. Nach der Ansicht der Antragstellerin ist das Beschwerdegericht von der Entscheidung des Senats vom 2. Februar 1960 (V BLW 25/59, RdL 1960, 75 = MDR 1960, 296 (nur Leitsatz) = LM Nr. 19 zu § 7 HöfeO) abgewichen, indem es zwar den Grundsatz, daß die Wirtschaftsfähigkeit des Hoferben im Zeitpunkt des Todes des Erblassers vorhanden sein müsse, herausgestellt, aber die Ermittlungen nicht unter den Gesichtspunkten dieses Rechtsgrundsatzes geführt habe.

Die von der Antragstellerin angenommene Abweichung liegt nicht vor. Wie ihrem Vorbringen zu entnehmen ist, soll das Beschwerdegericht in der Frage, zu welchem Zeitpunkt der Hoferbe wirtschaftsfähig sein muß, von der angeführten Entscheidung des Senats abgewichen sein. Diese Frage ist indessen in diesem Beschluß überhaupt nicht erörtert, vielmehr war damals darüber zu entscheiden, auf welchen Zeitpunkt es ankommt, wenn die Zustimmung gemäß § 7 Abs. 2 HöfeO erteilt werden soll, wann also ein triftiger Grund zum Übergehen der Abkömmlinge gegeben sein muß. Es handelt sich danach in beiden Fällen nicht um dieselbe Rechtsfrage, so daß eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG schon aus diesem Grunde entfällt. Außerdem ist das Beschwerdegericht, wie die Antragstellerin selbst vorträgt, davon ausgegangen, daß es auf ihre Wirtschaftsfähigkeit im Zeitpunkt des Todes des Erblassers, also am 10. Oktober 1955, ankomme. Es hat also nicht etwa den maßgebenden Zeitpunkt verkannt. Soweit die Antragstellerin die von dem Beschwerdegericht zur Aufklärung des Sachverhalts getroffenen Maßnahmen angreift, rügt sie eine Verletzung der Ermittlungspflicht des Gerichts. Ob insoweit eine Gesetzesverletzung vorliegt, könnte nur geprüft werden, wenn die Rechtsbeschwerde zulässig wäre.

2. Weiter soll das Beschwerdegericht nach Ansicht der Antragstellerin die Rechtsgrundsätze des Senats in seinen Entscheidungen vom 20. Februar 1951 (V BLw 121/49, RdL 1951, 216) und vom 22. Mai 1951 (V BLw 117/49, RdL 1951, 303) nicht beachtet haben. In diesen Entscheidungen handelte es sich um die Wirtschaftsfähigkeit eines Bauernsohnes bei Vorhandensein mehrerer Söhne und um die Wirtschaftsfähigkeit eines Kindes. Die Antragstellerin hat vorgebracht, das Beschwerdegericht sei seiner Aufklärungspflicht nicht nachgekommen und habe Denkgesetze verletzt. Ihr Vorbringen vermag indessen die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht darzutun. In den Fällen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG ist die Entscheidung, von der abgewichen sein soll, nicht nur hinsichtlich des Gerichts, des Datums und der Fundstelle zu bezeichnen, sondern ist auch darzulegen, welche Rechtsfrage von der angezogenen Entscheidung anders als von der angefochtenen beantwortet sein soll, inwiefern beide Entscheidungen diese Rechtsfrage abweichend beantworten und wieso die angefochtene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht (Beschuß des Senats vom 5. Oktober 1954, V BLw 45/54, BGHZ 15, 5). Diesen Erfordernissen der Begründung der Abweichungsrechtsbeschwerde genügt das Vorbringen der Antragstellerin nicht, die nicht einmal die Rechtsgrundsätze aufzeigt, die das Beschwerdegericht nicht beachtet haben soll, geschweige denn angegeben hat, inwiefern das Oberlandesgericht bestimmte Rechtsfragen anders beantwortet haben soll, als es seitens des Senats geschehen ist. Die Antragstellerin hat zwar näher angegeben, worin sie Verstöße gegen Denkgesetze und eine Verletzung der Aufklärungspflicht erblickt. Insoweit handelt es sich indessen um Rügen, die nur geprüft werden könnten, wenn die Rechtsbeschwerde zulässig wäre; denn auch in diesen Ausführungen sind Abweichungen von den beiden Entscheidungen des Senats nicht aufgezeigt.

3. Schließlich wirft die Antragstellerin dem Beschwerdegengericht vor, von der Entscheidung des Senats vom 29. April 1952 (V BLw 112/51, RdL 1952, 270) und dem Beschluß des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 31. Januar 1950 (NdsRpfl 1950, 75) abgewichen zu sein. Sie meint, nach der angeführten Entscheidung des Senats müßten sich Art und Maß der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse nach dem jeweils zur Vererbung stehenden Hof richten. Die Antragstellerin weist darauf hin, daß im vorliegenden Falle der Hof weder vom Erblasser, noch von seinem Vater jemals selbst bewirtschaftet worden, sondern seit mehr als 90 Jahren stets verpachtet gewesen sei. Nach ihrer Auffassung braucht in einem solchen Falle der Hofnachfolger nur die Fähigkeit zu besitzen, für eine gehörige Verpachtung des Hofes zu sorgen und die Rechte und Pflichten eines Verpächters wahrzunehmen. Die Antragstellerin hält es für widersinnig in einem solchen Falle die Wirtschaftsfähigkeit nach den Gesichtspunkten der Selbstbewirtschaftung zu prüfen und zu beurteilen. Für ihre Rechtsansicht beruft sie sich auch auf die angezogene Entscheidung des Oberlandesgerichts Braunschweig.

Die Entscheidung des Senats vom 29. April 1952 nimmt zu Fragen der Wirtschaftsfähigkeit Stellung. In ihr ist u.a. gesagt, daß die Fähigkeit zur Bewirtschaftung eines bestimmten Hofes zu prüfen sei, und zwar deshalb, weil die Höfe nach Art und Größe, nach Lage und Wirtschaftsweise verschieden seien und je nachdem verschiedene Anforderungen an die Fähigkeit des Wirtschafters gestellt werden müßten. Die Antragstellerin verkennt den Sinn dieser Ausführungen, indem sie annimmt, der Senat habe damit sagen wollen, daß es auch auf die Art der Nutzung, d.h. darauf ankomme, ob der Erwerber den Betrieb selbst bewirtschaften oder in anderer Weise - z.B. durch Verpachtung - nutzen wolle.

Der Senat hat an dieser Stelle von der Fähigkeit zur Bewirtschaftung des betreffenden Hofes gesprochen und damit zum Ausdruck gebracht, daß es nicht auf die Art und Weise der bisherigen oder der künftig beabsichtigten Nutzung, sondern allein darauf ankommt, den Hof, um den es sich jeweils handelt, selbst bewirtschaften zu können. Nach den Ausführungen des Senats in seiner Entscheidung vom 11. Oktober 1956 (V BLw 20/56, RdL 1956, 328, 330 = LM Nr. 12 zu Art. III MRVO 84) ist die Wirtschaftsfähigkeit die Fähigkeit zur Selbstbewirtschaftung. Für natürliche Personen gilt danach der Grundsatz, daß derjenige, der die Wirtschaftsfähigkeit für sich in Anspruch nimmt, nach seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten, nach seinen Kenntnissen und seiner Persönlichkeit in der Lage sein muß, das zu übernehmende Grundstück ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die Art und Weise, wie der zu erwerbende Grundbesitz genutzt werden soll, hat nach dieser Entscheidung des Senats mit der Frage der Wirtschaftsfähigkeit nichts zu tun. Es ist deshalb unerheblich, ob der Grundstückserwerber die zur Bewirtschaftung erforderlichen Arbeiten persönlich ausführt oder ob er sich sachkundiger Hilfskräfte bedient oder ob er etwa das Grundstück verpachten will. Auch die Bewirtschaftung durch einen Verwalter oder sonstigen Beauftragten stellt eine Selbstbewirtschaftung dar. In diesem Falle muß jedoch der Grundstückserwerber in der Lage sein, die Arbeiten der Hilfspersonen zu beurteilen und zu überwachen. Im Gegensatz zu dieser Entscheidung hat das Oberlandesgericht Braunschweig in seiner von der Antragstellerin angezogenen Entscheidung allerdings für den von ihm damals entschiedenen, besonders liegenden Fall angenommen, daß die Fähigkeit der dortigen Antragstellerin, ihren Aufgaben als Verpächterin ohne Gefährdung der Hofwirtschaft gerecht zu werden, genügt, um das Merkmal der Wirtschaftsfähigkeit zu erfüllen. Aus einer Abweichung

von dieser Entscheidung kann die Antragstellerin die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht herleiten. Der Senat hat wiederholt, darunter in seiner Entscheidung vom 7. Dezember 1954 (V BLw 48/54, RdL 1955, 75), ausgesprochen, daß für die Frage der Abweichung stets auf den neuesten Stand der Rechtsprechung abzustellen ist und die Auffassung eines Oberlandesgerichts dann nicht maßgebend sein kann, wenn bereits eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu der betreffenden Frage vorliegt. So verhält es sich aber hier, da der Senat in seiner oben angeführten Entscheidung vom 11. Oktober 1956 die Auffassung vertreten hat, daß die Art der Nutzung mit der Frage der Wirtschaftsfähigkeit nichts zu tun habe. Aus der Entscheidung des Oberlandesgerichts Braunschweig kann daher die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht hergeleitet werden. Von dem Beschluß des Senats vom 29. April 1952 ist das Beschwerdegericht aber nach dem oben Gesagten nicht abgewichen. Seine Rechtsauffassung steht zudem mit der jüngeren Entscheidung des Senats vom 11. Oktober 1956 in Einklang.

4. Nach alledem hat die Antragstellerin Abweichungen im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nicht dargetan. Da das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat und einer der Fälle des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG nicht

vorliegt, war die Rechtsbeschwerde ohne sachliche Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock